

Richtlinien für die Förderung von hauptberuflichen Verwaltungskräften in Sportverbänden (Sportförderrichtlinien Hauptberufliche Verwaltungskräfte - SFR HV) vom 07.12.1995 in der Fassung vom 03.09.2003

Änderungen vorbehalten.

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen nach den Richtlinien für die Förderung von hauptberuflichen Verwaltungskräften in Sportverbänden (ANBest-SFR HV)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung
5. Verfahren
6. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

1.1 Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz) kann das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bewilligungsbehörde) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen in Form von Zuschüssen für die Beschäftigung von hauptberuflichen Verwaltungskräften gewähren.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet gegenüber dem Landessportbund Berlin (LSB) und der LSB gegenüber den Sportorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die als förderungswürdig anerkannten Sportverbände erhalten, die hauptberufliche Verwaltungskräfte beschäftigen. Die Zuwendung wird zu den Personalausgaben gewährt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungen werden nur solchen Sportorganisationen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

3.2 Eine Bewilligung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung der von der Zuwendung erfassten Personalausgaben gesichert ist.

3.3 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn sich die Sportorganisation mit mindestens 60 % an den von der Zuwendung erfassten Personalausgaben beteiligt (vgl. Nr. 4).

3.4 Eine Zuwendung wird den Verbänden gewährt, die zum Zeitpunkt der Bewilligung in der Regel mehr als 3.000 Mitglieder haben.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von 40 % der anfallenden Personalausgaben der hauptberuflichen Verwaltungskraft (Bruttogehalt zzgl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft) gewährt, höchstens jedoch 9.000 Euro bei einem vollbeschäftigten Mitarbeiter im Bewilligungszeitraum. Eine Zuwendung kann auch gewährt werden, wenn mindestens eine Halbtagsbeschäftigung vorliegt. In diesem Falle verringert sich der Höchstbetrag entsprechend.

5. Verfahren und sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren

5.1.1 Der LSB beantragt die Zuwendung formlos bei der Bewilligungsbehörde, die die Zuwendung zur Weitergabe an die Sportverbände bewilligt. In dem Antrag sind die Namen der Sportverbände und die Einzelzuwendungsbeträge aufzuführen.

5.1.2 Die Sportverbände beantragen möglichst vor dem Bewilligungszeitraum (Haushaltsjahr = Kalenderjahr) beim LSB die Zuwendungen.

5.1.3 Den Anträgen der Sportverbände sind Beschreibungen des Aufgabengebietes einschließlich Bewertungen (soweit vorhanden) beizufügen. Es sind die Höhe des Bruttogehaltes und der Nebenleistungen (Sozialversicherungsbeiträge etc.) und die wöchentliche Arbeitszeit anzugeben. Eine Bewilligung erfolgt nur für Stelleninhaber, die eine gültige Organisationsleiterlizenz oder eine für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Ausbildung oder Berufserfahrung besitzen. Hierzu sind sachdienliche Angaben zu machen und entsprechende Nachweise zu erbringen.

5.1.4 Der LSB bewilligt nach diesen Richtlinien die Zuwendung für den Bewilligungszeitraum, der das Haushaltsjahr (Kalenderjahr umfasst).

5.1.5 Der LSB fügt seinen Bewilligungsschreiben die SFR HV und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen nach den Richtlinien für die Förderung von hauptberuflichen Verwaltungskräften in Sportverbänden - ANBest-SFR HV - (vgl. Anlage zu diesen Richtlinien) bei, die er zu Bestandteilen seiner Bewilligung erklärt.

5.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der LSB zahlt die Zuwendung auf Anforderung der Sportorganisation erst aus, wenn die Sportorganisation sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat und die Einverständniserklärung beim LSB eingegangen ist. Danach erfolgen die Auszahlung in zwei gleichen Raten Anfang Juni und Anfang Oktober.

5.3 Verwendungsnachweisverfahren

5.3.1 Der Sportverband hat dem LSB die Verwendung der Zuwendung spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

5.3.2 Der LSB weist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die zweckentsprechende Verwendung der von ihm bewilligten Zuwendung nach. Der vom LSB zu erbringende Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der die folgenden Angaben enthält:

den Namen der Sportorganisation,
die bewilligte Zuwendung,
eine ggf. zu leistende Rückzahlung der Sportorganisation,
die jeweiligen Gesamtbeträge der vorstehenden Angaben,
die an den LSB insgesamt gezahlte Zuwendung und die vom LSB insgesamt zu erstattende Zuwendung.

Die Bewilligungsvorgänge werden von der Bewilligungsbehörde beim LSB geprüft. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt hiervon unberührt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2004 in Kraft.